

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 16. April 2003

647. Interpellation von Hans-Ulrich Meier betreffend Arbeitsvergebungen im Baugewerbe, Berücksichtigung von Lehrstellen. Am 19. März 2003 reichte Gemeinderat Hans-Ulrich Meier (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/97 ein:

Es ist leider eine Tatsache, dass Schulabgänger und Schulabgängerinnen in Zeiten wirtschaftlicher Probleme mehr Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden. In diesem Zusammenhang sollte das grosse Potential von Lehrstellen in den baugewerblichen Berufen beachtet werden.

Zurzeit sind im Bauhauptgewerbe von rund 250 möglichen Maurer-Lehrstellen lediglich 150 oder nur 60 Prozent der möglichen Ausbildungsplätze besetzt! Die öffentliche Hand könnte für Abhilfe schaffen. Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Die nachfolgenden Kriterien sollten bei einer Arbeitsvergebung Berücksichtigung finden: Firmenstandort, Preis, Ökologie, Lehrlingsbeschäftigung, Steuerkraft, kontrollierte Einhaltung der GAV, Betreibungsregister, Erfahrung, Firmkapazität u. a.

Frage: Welche Kriterien, und in welcher Reihenfolge, werden bei der Vergabung von städtischen Aufträgen angewandt?

2. Stimmt es, was in gewerblichen Kreisen immer wieder bemängelt wird, dass bei Arbeitsvergebungen primär der Preis im Vordergrund steht?

3. Was für einen Stellenwert wird bei den Arbeitsvergebungen der Beschäftigung von Lehrlingen eingeräumt?

4. Wäre es nicht sinnvoll, bei den Vergabungen von Aufträgen einen Anreiz zu schaffen, damit Arbeits-Anbieter Lehrlinge beschäftigen würden?

5. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass wenn dem Kriterium «Lehrlinge» ein grösserer Stellenwert eingeräumt würde, mehr und neue Lehrstellenplätze geschaffen würden.

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Als Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass im Kantonsrat am 18. November 2002 eine Anfrage und am 20. November 2002 durch Gemeinderat Hans Diem (CVP) und Gemeinderätin Erika Bärtschi (FDP) eine Interpellation (GR Nr. 2002/490) eingereicht wurden, welche Auskunft über ähnliche Themen verlangten. Die Antworten stimmen mit diesem Vorstoss überein.

Zu Frage 1: Vorab ist festzuhalten, dass zusammen mit den Eignungskriterien, nach denen zu bestimmen ist, ob eine Anbieterin oder ein Anbieter überhaupt fähig ist, den gewünschten Auftrag zu erfüllen, die Zuschlagskriterien zum übergeordneten Begriff der Vergabekriterien gehören. Für beide Kriterienarten gilt, dass sie objektiv und nicht diskriminierend sein müssen. Die Festlegung der Zuschlagskriterien ist grundsätzlich bei jeder Submission neu vorzunehmen. Die im Einzelfall massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt werden. Kriterien, die direkt oder indirekt einheimische Anbietende bevorzugen, sind unzulässig. Dazu gehören offensichtlich diskriminierende Kriterien wie Ortsansässigkeit, Steuerdomizil oder Prozentklausel, die erklären, dass Angebote Einheimischer in einem gewissen preislichen Toleranzbereich bevorzugt behandelt werden sollen. Heikel sind aber auch Kriterien wie ört-

liche Kenntnisse, rasche Verfügbarkeit, Serviceangebot vor Ort usw. Weitere mögliche Zuschlagskriterien sind beispielsweise: Zweckmässigkeit/Tauglichkeit der Geräte und Anlagen, fachkompetenter Umgang mit Altbausubstanz, einfache, funktionelle, bedienerfreundliche und personalarme Bedienung der Anlage niedriger Unterhalts- und Betriebskosten usw. In der Regel werden nicht mehr als 4 bis 7, bei einfachen Aufträgen auch nur zwei oder drei Kriterien aufgeführt. Dabei wird auf präzise Umschreibungen der Zuschlagskriterien, welche die spätere Auswertung erleichtern, besonders geachtet. Wie bereits erwähnt, sind die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit zu nennen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zu den in der Frage 1 vorgeschlagenen Kriterien, jedenfalls Firmenstandort und Steuerkraft gegen das öffentliche Beschaffungswesen verstossen und nicht aufgeführt werden dürfen und die anderen Kriterien – je nach der gestellten Aufgabe – in unterschiedlicher Reihenfolge aufgeführt werden.

Zu Frage 2: Der hie und da vorgebrachten Kritik, dass primär der Preis im Vordergrund stehe, muss entgegen gehalten werden, dass nur bei der Beschaffung standardisierter oder weitgehend standardisierter Güter ausschliesslich auf das Kriterium des niedrigsten Preises abgestellt wird. In der Regel erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Dieses wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termineinhaltung, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit und technischer Wert. Am wirtschaftlich günstigsten ist somit jenes Angebot, das – bei einer wirtschaftlichen Gesamtwertung – sich an die gesetzlichen Vorgaben hält und der Stadt als Auftraggeberin die meisten Vorteile verspricht. Wenn mehrere Anbietende die erwähnten Kriterien in vergleichbarer Qualität anbieten, gibt letztlich tatsächlich der günstigste Preis den Ausschlag für die Vergabe. Daraus zu schliessen – wie das in Frage 2 dargelegt wird –, dass primär der Preis im Vordergrund steht, trifft somit nicht zu.

Zu Frage 3: Der Stadtrat teilt die Auffassung des Interpellanten, wonach die Lehrlingsausbildung ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen ist. Die Zulässigkeit der Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium ist in der Lehre und Rechtssprechung äusserst umstritten. Besonders heikel ist dieses Kriterium im internationalen Bereich, da andere Länder über kein vergleichbares Lehrlingswesen verfügen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat sich schon mehrmals mit der Problematik dieses Kriteriums auseinandergesetzt, musste aber noch nie abschliessend zur Zulässigkeit Stellung nehmen. Der Regierungsrat hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit dieses Kriteriums umstritten sei, da es sich um ein «vergabefremdes» Kriterium handle. In der Praxis ist allein der quantitative Aspekt zu beurteilen, wobei sich nicht die absolute Zahl der Auszubildenden, sondern eher das Verhältnis von Lehrlingen zu Mitarbeitenden als gerechter Massstab herausgeschält hat. Völlig unmöglich ist jedoch, auch noch die Qualität der Lehrlingsausbildung als Kriterium herbeizuziehen. Aus all diesen Gründen ist dieses Kriterium ausserordentlich beschwerdeanfällig. Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es Vergabeentscheide, bei denen die Lehrlingsausbildung massgebend war. Dabei standen sich letztlich nur schweizerische Anbieter gegenüber und die Preisdifferenz war dermassen

minimal (wesentlich unter 1 Prozent), so dass dieses Kriterium zum Tragen kam. Es wurde von der unterlegenen Unternehmung auch akzeptiert. Rechtlich kaum haltbar ist dieses Kriterium, wenn es um Preisdifferenzen von mehreren Prozenten geht.

Zu Frage 4: Aufgrund der Beantwortung von Frage 3 und den Ausführungen zur Lehrlingsausbildung in der Interpellation von Hans Diem und Erika Bärtschi besteht kein rechtlicher Rahmen innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens, welcher es ermöglicht, bei den Vergabungen von Aufträgen einen Anreiz zu schaffen, damit Arbeits anbietende Lehrlinge beschäftigen würden.

Zu Frage 5: Vergleiche Fragen 3 und 4.

Mitteilung an die Vorsteherin des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Hochbauten (5) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber